

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Nigeria

(Bundesrepublik Nigeria)

Stand: Juni 2022

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Eheurkunde** (Certificate of Marriage)

2. Zivilehe:

vorläufiges Scheidungsurteil (Decree nisi of Dissolution of Marriage)

und

Nachweis der Endgültigkeit (Certificate of decree nisi having become absolute)

Ehe nach Stammesrecht:

Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftnachweis des Customary Court

Ehe nach islamischem Recht:

Scheidungsbeschluss des Scharia-Gerichts

Zusätzlich, ggf. weitere Urkunden, welche die Endgültigkeit der Scheidung dokumentieren ggf. der **Nachweis über die Unwiderruflichkeit** des Sharia-Gerichtsbeschlusses bzw. dass eine widerrufliche Verstoßung in der Wartezeit nicht zurückgenommen wurde.

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Nigeria bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.
Siehe auch Nr. 6 des Leitfadens.

Hinweis:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Konsularvertretung (Serviceseite Auswärtiges Amt:

<http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr.html>

Abschnitt: „Internationaler Urkundenverkehr“) ergeben oder in Ausnahmefällen, bei der Konsularvertretung direkt, zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.